

hat. Aus disziplinarischen Rücksichten ist es jedoch auch in Fällen, wo eine Geldbuße zur Vollziehung kommt und die Untersuchungsbakten nicht der Strafvollstreckung wegen an die Militärbehörde abgegeben werden, notwendig, daß den militärischen Vorgesetzten des Angeschuldigten von der diesem zur Last fallenden Gefehedübertretung Nachricht gegeben wird, was vorkommenden Falls die beteiligten Gerichts- und Polizeibehörden zu beachten haben.

Im Uebrigen bewendet es allenthalben bei dem in der obengedachten Verordnung vorgeschriebenen Verfahren.

Schloß Dierstein, den 6. Mai 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.

4) Bekanntmachung, den Münzvertrag zwischen Oesterreich und den Zollvereinsstaaten betr.

Nachdem zum Zwecke der Herstellung gleichmäßiger Grundsätze über das Münzwesen zwischen den Regierungen des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein, einer Seits, und den Regierungen der durch die allgemeine Münzkonvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen Deutschen Zollvereinsstaaten, anderer Seits, der nachstehend abgedruckte Münzvertrag abgeschlossen worden ist, so wird derselbe mit Höchster Genehmigung hierdurch in Kraft gesetzlicher Publikation zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß von jetzt ab bei Ausübung des Landesherlichen Münzregals die Bestimmungen dieses Münzvertrags auch für das Fürstenthum Neuf J. L. zur Anwendung kommen werden, und daß, soviel insbesondere die Bestimmung im Art. 4 desselben anlangt, die nachträgliche Vorlage an den nächsten Landtag vorbehalten bleibt.

Gera, am 27. Mai 1857.

Fürstlich Neuf-Plauisches Ministerium.

v. G e l d e r n.

H. Müller.

**Münzvertrag.**

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münzkonvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbunde-